

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Gemäss Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (*Parkierungsreglement II*) vom 10. Mai 1997, ist es in Lenzburg nur gegen Entrichten einer Gebühr gestattet, Motorfahrzeuge und Anhänger über Nacht oder am Tag regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen.

Die Regionalpolizei ist mit dem Vollzug des Reglementes betraut. Durch regelmässige Kontrollen der Plätze und Strassen werden die Dauerparkierer erfasst. Werden parkierte Fahrzeuge bei diesen Kontrollen wiederholt festgestellt, wird eine Rechnung an die Adresse der eingetragenen Fahrzeughalter erlassen.

Die Gebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Derzeit gelten die folgenden Ansätze (*Gebühr für jeweils einen Monat*):

CHF 10.- pro Motorrad

CHF 30.- pro Personenwagen oder Anhänger.

CHF 50.- pro schwerem Motorwagen.

Neu zugezogene Personen erhalten bei der Anmeldung mit den durch die Einwohnerkontrolle abgegebenen Unterlagen ein Beiblatt, in welchem sie auf das bestehende Parkierungsreglement aufmerksam gemacht werden.

Ortsansässige Personen werden gebeten, Besucher mit mehrtägigem Aufenthalt in Lenzburg auf das Reglement aufmerksam zu machen.

Personen mit privat genutzten Geschäftsfahrzeugen können bei der Regionalpolizei ihre private Zustelladresse melden und erhalten so die Gebühr direkt zugestellt.

Einsprachen gegen ausgestellte Rechnungen haben schriftlich an den Stadtrat von Lenzburg zu erfolgen und müssen zwingend einen Antrag mit Begründung enthalten.

Bei Fragen oder Unklarheiten melden Sie sich bitte telefonisch oder kommen Sie bei uns am Schalter in Lenzburg vorbei.